

## Themen

Die Neuregelung dient dem Zweck, Geldwäsche und die Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu unterbinden. Die Behörden haben nunmehr das Recht, nicht deklarierte Summen ab 10.000,00 Euro an EU-Grenzkontrollstellen zu beschlagnahmen.

Aus einem Bericht der Kommission über Bargeldbewegungen aus dem Jahr 2002 ging hervor, dass in einem halben Jahr von 1999 bis 2000 ungefähr 1,6 Mrd. Euro in Bargeld und ähnlich einfach einzutauschender Form (Pfandbriefe, Aktien, Reiseschecks) in die EU hinein oder aus ihr hinausbefördert worden waren. Zwar ist nicht abzuschätzen, in welchem Umfang dabei Geldwäsche betrieben wurde, doch sind die Beträge hoch genug, um ein potentiell hohes Risiko für die EU darzustellen.

### Nach versäumter Frist zur Führerscheinabgabe droht Gefängnis

Wer seinen Führerschein wegen eines Fahrverbots abgeben muss, sollte die behördlicherseits vorgegebenen Fristen einhalten. Erst kürzlich hat das Verwaltungsgericht Saarreis einem Autofahrer, der sich partout nicht von seinem Führerschein trennen wollte, fünf Tage Gefängnis angedroht.

„Was, ich soll den Führerschein abgeben?“ fragte sich ein Autofahrer unwillig, als er von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeschrieben wurde. Er nahm das Schreiben erst einmal mit zu seinem Anwalt, der gegen den Bescheid Widerspruch einlegte. Was der Mandant allerdings nicht richtig verstanden hatte oder anders verstehen wollte, war die Tatsache, dass der Bescheid einen Sofortvollzug enthielt, was bedeutet, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung für den Abgabetermin des Führerscheins hat. Nach Ablauf der Frist ließ sich der Autofahrer innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr noch dreimal bitten, den Führerschein endlich abzugeben. Obwohl ihm dabei Zwangsgelder über 300,00 Euro bis 600,00 Euro angedroht wurden, blieb der Fahrer stur. Als auch ein Vollstreckungsbeamter den Delinquenten vergebens aufsuchte, platzte dem zuständigen Beamten der Kragen. Er beantragte vor dem Verwaltungsgericht Saarreis die Anordnung einer Erzwingungshaft. Und das Gericht setzte tatsächlich 5 Tage Haft gegen den uneinsichtigen Führerscheinbesitzer fest. Begründung: Die zwangsweise Durchset-

zung der Herausgabe des Führerscheins erfolge im Interesse von Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer und sei daher von großer Bedeutung. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass der Autofahrer bei Verkehrskontrollen durch Vorlage des Führerscheins den Anschein erwecke, Inhaber einer Fahrerlaubnis zu sein. Eine Haftstrafe dürfe zwar wegen des freiheitsentziehenden Charakters immer nur das letzte Mittel des Staates sein. Vorliegend habe es aber der Autofahrer letztlich selbst in der Hand, der Freiheitsentziehung durch Abgabe des Führerscheins aus eigenem Entschluss zu entgehen, so die schlüssige Begründung des Gerichts. (Verwaltungsgericht Saarreis 10 O 611/07)

### Vorfahrtsregeln gelten auf Parkplätzen nur eingeschränkt

Auf Parkplätzen finden die Regeln über die Vorfahrt nur eingeschränkt Anwendung. Wer da nicht aufpasst, haftet mit, warnt das Amtsgericht München in einer aktuellen Entscheidung. Darin ging es um einen Zusammenstoß zweier Fahrzeuge auf einem Kundenparkplatz der Firma Real in München. Es entstanden Kosten in Höhe von insgesamt 2.443,00 Euro, die eine Mercedes-Fahrerin von der Halterin eines Opels ersetzt verlangte, weil diese von links gekommen sei und dabei den Mercedes völlig übersehen habe. Doch das vehemente Pochen auf die Vorfahrtsregeln kam beim Amtsgericht München nicht gut an. Es entschied: Auf Parkplätzen, die dem ruhenden und nicht dem fließenden Verkehr dienen, finden die Regeln über die Vorfahrt im Straßenverkehr nur eingeschränkt Anwendung. Autofahrer müssen gerade auf Parkplätzen immer an die erste Regel der Straßenverkehrsordnung denken – das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und gegenseitiger Verständigung.

Moderne Parkplätze sind oft mit Fahrspuren angelegt. Für den einzelnen Autofahrer ergibt sich daraus der Trugschluss, es handele sich um eine normale Straße. Tatsächlich aber muss man höllisch aufpassen. Insbesondere darf der von rechts Kommende nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass ihm der Vorrang eingeräumt wird. Zudem muss auf Parkplätzen, auf denen stets mit ein- und ausparkenden bzw. rangierenden Fahrzeugen zu rechnen sei, besonders

aufmerksam und stets bremsbereit mit angemessener Geschwindigkeit gefahren werden. Wer auf Parkplätzen mehr als 10 km/h fährt und einen Unfall baut, hat vor Gericht schlechte Karten. So auch im Fall des Amtsgerichts München: Da die Klägerin mehr als 10 km/h gefahren war, hielt das Gericht eine Haftungsverteilung von 50:50 angemessen. (AG München 343 C 28802/06)

### Mitarbeiter müssen verqualmten Arbeitsplatz nicht hinnehmen

Das Rauchverbot in deutschen Gaststätten und die damit einhergehende Sensibilisierung der gesundheitlichen Risiken, die mit dem Passivrauchen verbunden sind, hat auch Auswirkungen auf die Justiz. Arbeitnehmer etwa, die sich an ihrem Arbeitsplatz vor dem Passivrauchen nicht schützen können und deren Arbeitgeber dagegen keine Abhilfe schaffen, dürfen das Beschäftigungsverhältnis lösen und haben sofortigen Anspruch auf Arbeitslosengeld, entschied jüngst das Hessische Landessozialgericht. In der Regel muss nämlich ein Arbeitnehmer, der selbst kündigt, wegen vorsätzlicher Herbeiführung der Arbeitslosigkeit Abstriche bei der Dauer des Arbeitslosengeldbezuges hinnehmen. Im Fall des 43-jährigen Klägers lehnte das Gericht das aber ab. Dieser hatte bei seinem Chef dagegen interveniert, dass im gesamten Betrieb geraucht werden durfte; er vertrage den Rauch nicht und wolle sich auch nicht den Gefahren des Passivrauchens aussetzen. Als der Arbeitgeber in der Folge nicht reagierte, kündigte der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis fristlos.

Die Darmstädter Richter halten die gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen für ausreichend wissenschaftlich erwiesen. Da das Passivrauchen auch in kleinen Dosen und in nur kurzer Zeit zu Tumoren führen könne, sei der Kläger nicht verpflichtet gewesen, über einen bestimmten Zeitraum an seinem verqualmten Arbeitsplatz auszuharren. Er habe vielmehr den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Grund gehabt, sein Arbeitsverhältnis sofort zu lösen, nachdem seine Bemühungen um einen rauchfreien Arbeitsplatz gescheitert waren. Von einer grob fahrlässigen Herbeiführung der Arbeitslosigkeit könne keine Rede sein. Eine Sperrzeit habe daher auch nicht verhängt werden dürfen. (Hess. LSG L 6 AL 24/05)